

Die Kriegskommissäre der Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **27 (1954)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, es seien auch die *mitunterstützenden Personen* im Formular anzugeben, obwohl die Mitunterstützungspflicht nur berücksichtigt wird, wenn eine solche der Unterstützungspflicht des Wehrpflichtigen vorgeht. Hiezu ist zu bemerken, daß die Unterstützungszulagen ausnahmslos von den Ausgleichskassen festgesetzt werden, welche die Frage, ob die Unterhaltspflicht eines andern Angehörigen der Unterstützungspflicht des Wehrmannes vorgeht, abzuklären haben und ohne solche Angaben auskommen sollten.

4. Abschnitt über Datum und Unterschrift des Wehrpflichtigen

Das Ergänzungsblatt wird vom Wehrpflichtigen vielfach nicht unterzeichnet. Der Grund liegt offenbar darin, daß Datum und Unterschrift des Wehrpflichtigen auf Seite 4 von den Angaben über die ehelichen Kinder zu wenig abgehoben sind. Es kann deshalb leicht die Auffassung aufkommen, daß die Unterschrift des Wehrpflichtigen nur notwendig sei, wenn dieser Angaben über die Kinder einzutragen habe. Bei einer Neuausgabe des Formulars sollte es ohne weiteres möglich sein, den Mangel zu beheben.

Die Kriegskommissäre der Armee

Seit 1. Januar 1954 sind in der Armee nachstehende Kriegskommissäre eingeteilt (ohne die KK der Gz. Trp., der R. Br., der Fest. Br. und der Ter. Kr., die wir aus Gründen der Geheimhaltung nicht veröffentlichen):

<i>Oberkriegskommissär:</i>	Oberstbrigadier Rutishauser Georg, Bern
<i>Armeestab:</i>	
Uem. Dienst:	Major Baumann Gustav, Thun
Gruppe Ter. Dienst:	Oberst Blaser Ernst, Bern
Gr. Rückw. und Trsp. Dienst:	Lt. col. Gullotti Nino, Bern
San. Dienst:	Oberst Baumann Robert, Bern
Vet. Dienst:	Colonel Buxcel Charles, Pully
Oberkriegskommissariat:	Oberstlt. Schärer Franz, Bern
Munitionsdienst:	Major Güngerich Max, Luzern
<i>Armeekorps:</i>	
1. CA	Colonel Stalder Jean, Moutier
2. AK	Oberst Tschudin Ernst, Zürich 6
3. AK	Oberst Abt Siegfried, Zürich 1
4. AK	Oberst Ackermann Karl, Bern
<i>Divisionen:</i>	
1. Division	Lt. col. Perrochon Louis, Lausanne
2. Division	Lt. col. Handschin Frédéric, Neuchâtel
3. Division	Oberstlt. Hiltbrunner Heinrich, Bern
4. Division	Oberstlt. Roessiger Anton, Basel
5. Division	Oberstlt. Bachofner Ernst, Weisslingen ZH
6. Division	Oberstlt. Schenkel Willy, Küsnacht ZH
7. Division	Oberstlt. Tobler Friedrich, Frauenfeld
8. Division a. i.	Major Bögli Walter, Bern
9. Division	Oberstlt. Lehmann Adolf, Zürich 38
<i>Gebirgsbrigaden:</i>	
Br. mont. 10	Lt. col. Zimmermann Louis, Satigny/Bourdigny-Dessus
Geb. Br. 11	Oberstlt. Salzmann Moritz, Sierre VS
Geb. Br. 12, a. i.	Major Mathys Ernst, Zürich 6

Leichte Brigaden:

Br. L. 1
L. Br. 2
L. Br. 3

Lt. col. Schneider Rodolphe, Bienne
Oberstlt. Stemmle Otto, Aarau
Oberstlt. Kriemler Hans, Zürich 7/32

Fl.- u. Flab. Trp.:

Stab Fl.- u. Flab. Trp.

Oberstlt. Hänni Werner, Bern

Territorialzonen:

Ter. Zone 1
Ter. Zone 2
Ter. Zone 3
Ter. Zone 4

Oberst Schmieder Franz, Bern
Oberst Haerry Walter, Bern
Oberstlt. Tanner Ernst, Küssnacht ZH
Oberstlt. Erpf Otto, Bern

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

Richtpreise für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage außerhalb der Waffenplätze, gültig für die Monate März und April 1954

- Brot:** 2—3 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis, je nach Dauer und Umfang der Lieferung.
- Fleisch:** bis Fr. 3.50 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C, (höchstens 20% Knochen).
- Käse:** a) *Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett:*
Fr. 491.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweiz. Käseunion AG.;
Fr. 499.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.
In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis 15 Rp. per kg mehr bezahlt werden.
- b) *Tilsiter:*
Fr. 4.79 per kg bei Bezug von 1 Laib zu ca. 4 kg;
Fr. 4.69 per kg bei Bezug von 2—5 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.64 per kg bei Bezug von 6—11 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.59 per kg bei Bezügen unter 250 kg, rollenweise (1 Rolle ca. 50 kg).
- Milch:** 2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch.
- Heu:** bis Fr. 23.— per 100 kg in Ballen gepreßt, franko Kantonement oder Stallungen geliefert;
bis Fr. 19.— per 100 kg offen ab Stock.
- Stroh:** bis Fr. 13.— per 100 kg in Ballen gepreßt, franko Kantonement geliefert;
bis Fr. 9.— per 100 kg Inlandstroh in Garben, franko Kantonement geliefert.
(Siehe auch «Der Fourier» Nr. 1, Seite 17)

Aus techn. Gründen mußten verschiedene Artikel auf nächste Nummer zurückgestellt werden
